Name:	**Wertkonservative Demokraten für Deutschland**
Kurzbezeichnung:	**WDD**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Anschrift:	**Postfach 11 15 21** **64230 Darmstadt**
Telefon:	-
Telefax:	-
E-Mail:	-

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

*(Stand: **24.06.2011**)*

Name:	**Wertkonservative Demokraten für Deutschland**
Kurzbezeichnung:	**WDD**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Bundesvorstand:

Vorsitzender:	Dr. Hanno Broo
Schatzmeister:	Wolfgang Lotter
Schriftführer:	Jens Brabänder

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei Wertkonservative Demokraten für Deutschland (WDD)

Ü b e r s i c h t

Abschnitt 1 **Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Tätigkeitsgebiet der

Abschnitt 2 **Mitgliedschaft**

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5 Gastmitgliedschaft, ruhende Mitgliedschaft
§ 6 Fördermitgliedschaft
§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 9 Mitgliedsbeiträge
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 11 Ordnungsmaßnahmen
§ 12 Parteiausschluss
§ 13 Ausschlussgründe
§ 14 Parteischiedsgerichte

Abschnitt 3 **Bundesverband und Landesverbände**

§ 15 Gebietsverbände des Bundesverbandes
§ 16 Gründungsgrößen der Gebietsverbände
§ 17 Bundesverband und Landesverbände

Abschnitt 4 **Organe der Bundespartei**
Bundesparteitag, Landesparteitage, Europaparteitag

§ 18 Organe der Bundespartei
§ 19 Der Bundesparteitag
§ 20 Geschäftsordnung des Bundesparteitages und der Landesparteitage
§ 21 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht (Bundes- und Landesparteitag)
§ 22 Aufgaben des Bundesparteitages
§ 23 Landesparteitage

Abschnitt 5 **Der Bundesvorstand**

§ 24 Der Bundesvorstand
§ 25 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes
§ 26 Aufgaben des Bundesvorstandes
§ 27 Sitzungsniederschriften
§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

Abschnitt 6 **Landesvorstände und Landesverbände**

§ 29 Die Vorstände der Landesverbände
§ 30 Aufgaben der Landesvorstände
§ 31 Aufgaben der Landesverbände
§ 32 Vorschriften für nachgeordnete Gebietsvorstände und Gebietsverbände

Abschnitt 7 **Bewerber für Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Arbeitsgruppen**

§ 33 Aufstellung der Bewerber für Volksvertretungen
§ 34 Mitgliederentscheid (Urwahl)
§ 35 Arbeitsgruppen, Foren, Kommissionen

Abschnitt 8 **Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss**

§ 36 Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss

Abschnitt 9 **Finanzwesen**

§ 37 Finanzwesen, Buchführung und Kassenprüfung

Abschnitt 10 **Parteiämter**

§ 38 Parteiämter

Abschnitt 11 **Satzungsänderung, Auflösung, Verbindlichkeit, Inkrafttreten, Datenschutz**

§ 39 Satzungsänderungen
§ 40 Auflösung oder Verschmelzung
§ 41 Verbindlichkeit der Bundessatzung
§ 42 Datenschutz
§ 43 Übergangsbestimmungen
§ 44 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Partei trägt den Namen Wertkonservative Demokraten für Deutschland.
Ihre Kurzbezeichnung lautet WDD

(2) Die WDD hat ihren Sitz in 64289 Darmstadt.

(3) Die Nachwuchsorganisation der Partei trägt den Namen Junge Wertkonservative.

§ 2 Tätigkeitsgebiet

Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

Abschnitt 2
Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der WDD kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Bundesrepublik Deutschland ihren Erstwohnsitz hat und bereit ist, Parteigrundsätze und Ziele der Partei zu fördern und die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann die Mitgliedschaft in der Nachwuchsorganisation Junge Wertkonservative erworben werden.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland wohnt. Allerdings darf die Mehrheit der Parteimitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder ihres Vorstandes nicht aus Ausländern bestehen, da sonst der Parteienstatus nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer anderen Partei oder einer anderen Partei nahe stehender Organisation ist. Des weiteren kann Mitglied nicht werden, wer als Mitglied einer Organisation angehört, deren Zielsetzung den Grundsätzen der WDD widerspricht, deren Struktur oder Ziele grundlegenden Verfassungsprinzipien und der freiheitlich demokratischen Grundordnung widerspricht. Ebenfalls kann nicht Mitglied werden, wer rechtskräftig wegen einem Kapitalverbrechen verurteilt wurde.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der WDD wird bei der für den Erstwohnsitz des Antragstellers zuständigen untersten Gebietsvereinigung schriftlich beantragt. Der Vorstand dieser Gebietsvereinigung entscheidet unter Vorbehalt über die Aufnahme. Er reicht den Antrag, auch bei dessen Ablehnung, unverzüglich an den Landesvorstand weiter, welcher der Entscheidung innerhalb von zwei Monaten aus wichtigem Grunde widersprechen kann. Der Landesvorstand meldet die Aufnahme der Geschäftsstelle des Bundesvorstandes zur Registrierung in der zentralen Mitgliederliste. Der Bundesvorstand kann der Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis begründet widersprechen. Soweit kein Landesverband besteht, wird die Mitgliedschaft beim Bundesvorstand beantragt.

(2) Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Mitglied in dem Aufnahmeantrag unwahre Angaben gemacht hat.

(3) Bei Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gebietsvereinigung geht die Mitgliedschaft über.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsvereinigungen Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem es keinen ersten Wohnsitz hat.

(5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Bekanntmachung seiner Mitgliedschaft gegenüber anderen Mitgliedern und allen Parteiorganen zu. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Weitergabe der Daten über die Mitglieder an Außenstehende unzulässig.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich Änderungen der Anschrift seines Hauptwohnsitzes nach dem Meldegesetz mitzuteilen.

(8) Der Bundesvorstand führt, geordnet nach Landesverbänden, in seiner Geschäftsstelle die zentrale Mitgliederliste der Partei.

§ 5 Gastmitgliedschaft, ruhende Mitgliedschaft

(1) Eine Gastmitgliedschaft ist möglich. Mitgliedsbeiträge fallen nicht an.

(2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss der zuständigen Gebietsvereinigung, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.
Die Beitragszahlungspflicht endet mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Bundesvorstand.

(3) Ruhende Mitglieder haben keine Mitgliederrechte nach § 8. Sie haben die Möglichkeit, an Versammlungen teilzunehmen.

§ 6 Fördermitgliedschaft

(1) Die Fördermitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung der WDD durch das Fördermitglied ist für jede natürliche oder juristische Person möglich.

(2) Fördermitglieder als natürliche Personen haben das Recht, sich wie jedes andere Mitglied der WDD an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagen kann diesen Fördermitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte nach § 8 können Fördermitgliedern nicht eingeräumt werden.

(3) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Entscheidung des zuständigen Landesvorstandes erworben.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied der WDD kann jede Person gemäß § 3 werden.

(2) Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag hat der Antragsteller erklärt, dass er Satzung, Programm und Ordnungen der Partei WDD einhält und fördert.

(3) Ordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten gemäß § 8.

(4) Wer aus anderen Parteien oder Vereinigungen zu der WDD überwechselt, kann auf Beschluss des zuständigen Landesverbandes zunächst als Mitglied auf Probe geführt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied der Partei hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, insbesondere durch schriftliche oder mündliche Beiträge, Anregungen und Kritik, Anträge und Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist. Es hat im Rahmen der entsprechenden Geschäftsordnungen Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.

(2) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes und auch nach einem Austritt aus der Partei hinsichtlich ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordener Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Bei spontan an Mitglieder geleisteten Spenden sind diese Mitglieder verpflichtet, die Spende unverzüglich an den zuständigen Vorstand weiterzuleiten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Bundesvorstand jährlich im Voraus erhoben. Sie betragen monatlich 5,00 €. Bezieher höherer Nettoeinkommen können freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge entrichten.
Auf begründeten Antrag beim Landes- oder Bundesvorstand ist eine Beitragsreduzierung auf 3,00 € im Monat möglich.

(3) Die Beiträge werden vom Bundesschatzmeister jährlich im Voraus bevorzugt im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Daneben können die Beiträge auf das Bankkonto der Bundesgeschäftsstelle jährlich ebenfalls im Voraus eingezahlt werden.

(4) Der Bundesschatzmeister verteilt die eingegangenen Mitgliedsbeiträge spätestens acht Wochen nach Einzug auf den Bundesverband und auf die Landesverbände entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt. Der Austritt ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen.
Der Bundesvorstand bestätigt den Austritt schriftlich.
3. Beitritt zu einer anderen Partei
4. rechtskräftigen Verlust oder rechtskräftige Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
5. Parteiausschluss nach § 11.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen. Der Mitgliedsausweis ist an den Vorstand der zuständigen Gebietsvereinigung zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Die Geschäftsstelle des Bundesvorstands unterrichtet die zuständige Gebietsvereinigung.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Bundesvorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ein Verstoß liegt auch vor, wenn ein Mitglied ohne Befugnis der Partei finanziell schadet oder die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt. In diesem Fall kann die Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind
1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
4. Enthebung von Parteiämtern,
5. Parteiausschluss

(4) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig. Für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Bundesparteitag zuständig.

(5) Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme kann nur in einer Sitzung des mit dieser Ordnungsmaßnahme befassten Vorstandes gefasst werden, zu der die Vorstandsmitglieder unter Hinweis auf das vorgesehene Ordnungsverfahren satzungsgemäß schriftlich per Einschreibe/Rückschein geladen worden sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder und ist schriftlich zu begründen. Der Betroffene ist zu der Sitzung schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu laden und hat das Recht, sich vor der Beschlussfassung zu rechtfertigen. In der Ladung ist ihm die Begründung des Antrages mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch an das zuständige Schiedsgericht zulässig, worüber die/der Betroffene schriftlich zu belehren ist.

(6) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 12 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
a) gegen die Satzung der Partei handelt
b) erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt
c) rechtskräftig wegen einem Kapitalverbrechen verurteilt wird.

(2) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch Beschluss ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens. Ein Widerspruch gegen einen derartigen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist.

§ 13 Ausschlussgründe

(1) Parteischädigend im Sinne von § 12 Abs. 1 verhält sich insbesondere, wer

1. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen sowie Presseorganen gegen die grundsätzliche Politik der WDD Stellung bezieht,
2. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an den politischen Gegner weitergibt,
3. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
4. Spenden annimmt und nicht ordnungsgemäß weiterleitet.

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung setzen der Bundesparteitag und die Landesparteitage Schiedsgerichte ein.

(2) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Abschnitt 3
Bundesverband und Landesverbände

§ 15 Gebietsverbände des Bundesverbandes

(1) Die Partei gliedert sich in den Bundesverband und in Landesverbände entsprechend den staatsrechtlichen Grenzen der Bundesländer.

(2) Untergliederungen der Landesverbände sind Kreisverbände (in den Stadtstaaten Bezirksverbände) und Ortsverbände. Näheres regeln die Landessatzungen.

(3) Gebietsverbände sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des Bundesvorstandes einzuholen.

§ 16 Gründungsgrößen der Gebietsverbände

(1) Gründungsgruppen können ab 3 Personen gebildet werden (ein Schriftführer, ein Kassenwart und ein Beisitzer; auch im Folgenden wird bei Funktionsnennungen stets die männliche Form verwendet, unter der auch stets weibliche Funktionsträger mit berücksichtigt werden). Sie sind dem räumlich nächsten höheren Vorstand unterstellt.

(2) Kreisverbände (in den Stadtstaaten Bezirksverbände) und Ortsverbände, werden gegründet, sobald die Mitgliederzahl in einem Bereich die Zahl sieben erreicht hat.

(3) Landesverbände sind zu gründen, sobald ein Bundesland über mindestens 50 Mitglieder verfügt. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in begründeten Fällen von der Mitgliederzahl nach unten abweichen kann.

(4) Mitglieder, in deren Bereich noch keine Gebietsvereinigung gegründet ist, gehören bis zu deren Gründung als Einzelmitglieder der nächsthöheren Gebietsvereinigung an.

(5) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können zwei und mehr Bundesländer einen gemeinsamen Landesverband gründen. Gleiches gilt für nachgeordnete Gebietsvereinigungen mit Zustimmung der Landesvorstände.

§ 17 Bundesverband und Landesverbände

(1) Der Bundesverband und die Landesverbände mit ihren Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben ihre Organe und Mitglieder zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Die Landesverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundestags- und Landtagswahlen und vor Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Landesverbände sind verpflichtet, zu organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen vorab die Genehmigung des Bundesvorstandes einzuholen.

(4) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte vollständig zu erteilen.

Abschnitt 4
Organe der Bundespartei
Der Bundesparteitag, Landesparteitage, Europaparteitag

§ 18 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:
1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand.

§ 19 Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 20 Geschäftsordnung des Bundesparteitages und der Landesparteitage

(1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt. Er wird in dem Bundesland abgehalten, in dem die Partei zur nächsten Landtagswahl antritt. Der Bundesvorstand lädt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen schriftlich ein. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von vier Wochen gewahrt werden. Die Einladung ergeht an die Delegierten und an die weiteren einzuladenden Mitglieder.

(2) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich, spätestens nach 7 Tagen, einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
2. durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
3. durch Beschluss des Bundesvorstandes,
4. durch Mitgliederantrag, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst und begründet werden. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 10 Tage verkürzt werden.

(3) Antragsberechtigt sind bei Bundesparteitagen:
Der Bundesvorstand
Die Landesvorstände
Kreisverbände (Stadtbezirksverbände)
Ortsverbände
der Satzungsausschuss
der Programmausschuss
Arbeitskreise
Der Bundesvorstand der Jungen Wertkonservativen.
Geschäftsordnungsanträge und Änderungsanträge können von jedem stimmberechtigten Delegierten/Mitglied gestellt werden.

(4) Die Frist für die Stellung von Anträgen beträgt drei Wochen.
Neue Anträge, die nicht innerhalb der vorgenannten Frist eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge in Form einer Tischvorlage eingebracht werden. Die Dringlichkeit muss von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen anerkannt werden.
Diese Regelung gilt nicht für Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu bereits festgelegten Tagesordnungspunkten; solche Anträge können auch während der Versammlung gestellt werden.

(5) Ein Parteitag kann mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.

(6) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und zwei weiteren Mitgliedern sowie drei Stellvertretern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung. Er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zwecke sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages vom Bundesvorstand die Listen der Delegierten und die aktuelle Liste der Mitglieder des Bundesverbandes vorzulegen.

(7) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitags.

(8) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegierten anwesend sind.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht auf Bundes- und Landesparteitagen

(1) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Parteitag teilnehmen. Rederecht und Stimmrecht haben die Delegierten und

1. bei Bundesparteitagen die Mitglieder des Bundesvorstandes, bei Landesparteitagen die Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder der Bundestagsfraktion bzw. der Landtagsfraktion und die der WDD angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,

2. die Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und des Bundesprogrammausschusses und die Vorsitzenden der Arbeitskreise, der Foren und der Kommissionen oder die von ihnen benannten Vertreter,
3. die Rechnungsprüfer,
4. die Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Wertkonservativen, sofern sie Mitglied der WDD sind.

(2) Der Bundesparteitag besteht aus 100 Delegierten bei bis zu 10 000 Mitgliedern der Partei. Davon stellt jedes Bundesland in dem ein Landesverband besteht fünf Delegierte. Die weiteren Delegierten werden nach den Mitgliederzahlen der Landesverbände prozentual errechnet. Pro 100 weitere Mitglieder über 10 000 erhöht sich die Zahl der Delegierten um je zwei weitere Delegierte.

(3) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten/Mitgliedern der Kreisverbände (in Stadtstaaten der Bezirksverbände), die von den Kreis- bzw. Bezirksversammlungen gewählt werden. Die Kreis- bzw. Bezirksverbände entsenden je angefangene 4 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten.

(4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden bis 3 Monate vor dem Parteitag gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird.

(5) Ein an der Ausübung seines Stimmrechts verhinderter Delegierter hat seinen Landesvorstand rechtzeitig von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen, damit ein Ersatzdelegierter geladen werden kann.

(6) Kein Delegierter kann an einen Antrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe seiner Stimme nur seinem Gewissen unterworfen.

(7) Die Landessatzungen haben diese Regelungen gleichlautend zu enthalten. Sie können für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten der Parteitage der Untergliederungen von der in Abs. 4 genannten Terminierung abweichen.

(8) Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand, der Landesparteitag und der Landesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen. Den Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

§ 22 Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und die Beschlussfassung über alle den Bundesverband berührenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere die Aufstellung von Richtlinien der Bundespolitik der WDD.

(2) Der Bundesparteitag entscheidet weiter über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien auf Bundesebene oder deren Fraktionen; ggf. ist ein außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten bleiben unberührt.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Beschlussfassung über
a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses
b) den Bericht des Bundesvorstandes,
c) den Rechnungsprüfungsbericht,
3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
4. die Entlastung des Bundesvorstands,
5. die Wahl des Bundesvorstandes,
6. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
7. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
8. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
9. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundesprogrammausschusses und seines Stellvertreters,
11. die Annahme oder Änderung des Grundsatzprogramms, der Satzung sowie der weiteren Ordnungen der Partei.

(4) Die Wahlen zum Bundesvorstand, zu allen nachgeordneten Vorständen, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt.
Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes für dessen Amtszeit gewählt.

§ 23 Landesparteitage

(1) Jeder Landesverband hält mindestens einmal im Jahr einen Landesparteitag/eine Mitgliedervollversammlung ab. Daneben halten Landesverbände bei besonderen Anlässen Mitgliedervollversammlungen ab.

(2) Die Bestimmungen der § 19 bis 23 gelten entsprechend für die Landesparteitage.

(3) Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn 50 % der Delegierten oder 10 % der Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist gemäß § 20 Absatz 1 zu verfahren. Unterhalb einer Zahl von 7 anwesenden Mitgliedern ist ein Landesparteitag generell beschlussunfähig.

Abschnitt 5
Der Bundesvorstand

§ 24 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem Bundesvorsitzenden,
b) dem Bundesschatzmeister,
c) dem Bundesschriftführer,
Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
d) einem Beisitzer als Stellvertreter des Bundesschatzmeisters,
e) sechs weiteren Beisitzern.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes.
Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so führt der stellvertretende Bundesschatzmeister das Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit weiter.

(3) Ein weisungsgebundenes hauptamtliches Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(4) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:
1. Der Präsident des Bundesparteitages,
2. der Bundesvorsitzende der Jungen Wertkonservativen oder sein ständiger Vertreter, sofern sie Mitglieder der WDD sind,
3. die Vorsitzenden oder die ständigen Vertreter von Sondervereinigungen, sofern sie Mitglieder der WDD sind,
4. der Bundesgeschäftsführer,
5. der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts,
6. der Chefredakteur der Parteizeitung,
7. Gäste und Fachleute.

§ 25 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Der erweiterte Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mündlich in der vorausgegangenen Sitzung und nochmals schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Der schriftlichen Einberufung wird das Protokoll der vorangegangenen Vorstandssitzung beigefügt.

(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zehn Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
1. von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes,
2. von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes,
3. von der Bundestagsfraktion,
4. von den Vorständen von drei Landesverbänden.

§ 26 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand führt den Bundesverband. Ihm obliegen die politische Führung der Partei zwischen den Parteitagen und die organisatorische Führung der Partei. Der Bundesvorstand koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei.

(2) Dem Bundesvorstand obliegt insbesondere
1. die Durchführung der Beschlüsse des Bundesparteitages
2. die Förderung der Landesverbände, sowie der Arbeitskreise des Bundesverbandes
3. die Einstellung eines Bundesgeschäftsführers
4. die Vorbereitung der Bundesparteitage.

(3) Er berät die Landesverbände bei der Teilnahme an Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie hinsichtlich des Eingehens von Wahlbündnissen und Koalitionen auf Landes- und Kommunalebene.

(4) Der Bundesvorsitzende, der Bundesschatzmeister und der Bundesschriftführer sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB).

(5) Verträge, welche die Bundespartei allgemein oder finanziell verpflichten, werden vom Bundesvorsitzenden und dem Bundesschatzmeister unterzeichnet.

(6) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie der Bundesgeschäftsführer haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gebietsvereinigungen der Partei teilzunehmen. Sie haben das Rede- und Antragsrecht. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

(7) Der Bundesvorstand überwacht die Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 27 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden. Die Niederschriften sind auf der nächsten Sitzung auszulegen. Über Einsprüche wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
Die Niederschrift über die Verhandlungen des Bundesparteitages ist den Landesvorständen binnen 3 Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

(1) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe ihre Pflichten, ist der Bundesverband bzw. der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Verbände oder Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird der Aufforderung binnen gesetzter Frist nicht Folge geleistet, kann der Bundesvorstand den Landesvorstand anweisen, innerhalb einer festzusetzenden Frist einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die erhobenen Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.

(2) Der Bundesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände und Arbeitskreise vorläufig ihres Amtes entheben und durch kommissarische Vorstände ersetzen, wenn die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr gesichert ist und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Parteigremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Bundesvorstand gesetzten angemessenen Frist Abhilfe schaffen.

(3) Im Übrigen kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand gegen nachgeordnete Gebietsvereinigungen oder ihre Organe aus folgenden Gründen:

wenn sie in grober Weise gegen
die Satzung,
die Ordnungen oder
die Parteigrundsätze verstoßen
oder Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführen,
nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung, erforderlichenfalls mit der Anordnung, innerhalb einer benannten Frist eine bestimmte Maßnahme durchzuführen oder zu unterlassen,
2. die Auflösung der Gebietsvereinigungen,
3. die Auflösung des Vorstandes oder die Entbindung einzelner Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Abschnitt 6
Landesvorstände und Landesverbände

§ 29 Die Vorstände der Landesverbände

(1) Die Landesvorstände setzen sich zusammen aus

1. dem Landesvorsitzenden,
2. dem Landesschatzmeister,
3. dem Landesschriftführer.

Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Im Übrigen gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme wenigstens an
1. die Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden,
2. dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion der WDD.

Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und für die Erledigung der laufenden Vorstandsgeschäfte zuständig.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(3) Der Landesvorstand wird durch den Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung des Landesvorstandes soll mindestens alle 2 Monate, vorzugsweise in unterschiedlichen Orten, stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

§ 30 Aufgaben der Landesvorstände

(1) Die Landesvorstände leiten die Landesverbände. Ihnen obliegt insbesondere
1. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages,
2. die Förderung der Kreis- bzw. Bezirksverbände, sowie der Arbeitskreise des Landesverbandes; die Landesvorstände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände unterrichten,
3. die Einstellung Landesgeschäftsführers,
4. die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder in die Landesvorstände,
5. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag und zu den weiteren Volksvertretungen.

(2) Die Landesvorstände haben durch Beschluss die Wahrnehmung einzelner Aufgaben den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen.

(3) Die Landesvorstände erlassen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe Richtlinien. An diese Richtlinien sind die nachgeordneten Gebietsvereinigungen gebunden.

(4) Die Mitglieder der Landesvorstände können an Sitzungen der nachgeordneten Vorstände, Gebietsvereinigungen und Arbeitskreise teilnehmen. Sie haben ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit ihm die Geschäfte der Partei.

§ 31 Aufgaben der Landesverbände

Die Landesverbände haben die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationen und sonstigen Einrichtungen
1. das Gedankengut der WDD zu verbreiten und für die Ziele der WDD zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen Fragen zu informieren,
3. die Mitglieder zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen und auf diese Weise die politische Willensbildung in allen Organen der WDD und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der WDD gegenüber den Behörden der Länder zu vertreten.

§ 32 Vorschriften für nachgeordnete Gebietsvorstände und Gebietsverbände

Für die den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsvorstände und -verbände gelten die Regelungen der §§ 30 und 31 entsprechend.

Abschnitt 7
Bewerber für Volksvertretungen, Mitgliederentscheid, Arbeitsgruppen

§ 33 Aufstellung der Bewerber für Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Die Partei strebt an, Abgeordnete in die Volksvertretungen aus allen beruflichen Kreisen der Bevölkerung zu entsenden.

§ 34 Mitgliederentscheid (Urwahl)

(1) Über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, muss ein Mitgliederentscheid stattfinden.
Auf Antrag des Bundesparteitages oder der Parteitage von sechs Landesverbänden hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Landesverbände sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.

(2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht. Näheres regelt die Urwahlordnung.

(3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der WDD und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

§ 35 Arbeitskreise, Foren, Kommissionen

(1) Der Bundesvorstand legt Themenbereiche fest, die für die politische Arbeit der WDD von besonderer Bedeutung sind.

(2) Der Bundesvorstand beruft Arbeitskreise zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, die Arbeit des Bundesvorstandes auf einem bestimmten politischen oder organisatorischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten. Jeder Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Über die Sitzungen der Arbeitskreise wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(3) Der Bundesvorstand setzt Foren ein zu Themen oder Themenbereichen, die einer fach- und/oder ressortübergreifenden Programmentwicklung mit dem Ziel querschnittsorientierter Konzepte bedürfen. Foren arbeiten im Benehmen mit den Arbeitsgruppen, die von den Themen oder Themenbereichen berührt sind.

(4) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.

(5) Die Arbeitsgruppe, die Foren und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschließungen an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

(6) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.

(7) In Abstimmung mit dem Bundesvorstand können die Arbeitsgruppen die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

Abschnitt 8
Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss

§ 36 Bundessatzungsausschuss und Bundesprogrammausschuss

(1) Der Bundessatzungsausschuss und der Bundesprogrammausschuss setzen sich aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern zusammen.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind grundsätzlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Bundessatzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Landesverbandes auszulegen ist und ob eine Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

(5) Der Bundesprogrammausschuss erarbeitet Empfehlungen für die Fortschreibung des Grundsatzprogramms unter Berücksichtigung aktueller politischer Entwicklungen und Veränderungen.

(6) Der Bundesprogrammausschuss berät den Bundesvorstand bei der Erarbeitung von politischen Themen und Aussagen.

Abschnitt 9
Finanzwesen

§ 37 Finanzwesen, Buchführung und Kassenprüfung

(1) Sämtliche Finanzvorgänge der Partei regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Alle Gebietsvereinigungen sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Dabei sind die Bestimmungen der Parteienfinanzierung nach dem Parteiengesetz zu beachten.

(3) Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbandes, der Landesverbände und der Kreis-/Bezirks- und Ortsverbände müssen ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Schatzmeister in den einzelnen Verbänden haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahres sind die Kassen- und Rechnungsführung der Gebietsvereinigungen durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter können der Prüfung beiwohnen. Die Prüfberichte sind dem
- Vorstand der geprüften Gebietsvereinigung,
- Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung und der
- zuständigen Hauptversammlung/dem zuständigen Parteitag

vorzulegen.

(5) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können die Kassen- und Rechnungsführung der nachgeordneten Gebietsvereinigungen jederzeit durch von ihnen beauftragte Mitglieder unter einer Ankündigungsfrist von 48 Stunden prüfen lassen.

(6) Über jede Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(7) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand der geprüften sowie der nächst höheren Gebietsvereinigung mitzuteilen.

(8) Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

Abschnitt 10
Parteiämter

§ 38 Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der WDD sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Für die Funktionen und Tätigkeiten des Bundesvorsitzenden, der Landesvorsitzenden und des Bundesgeneralsekretärs kann eine angemessene Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Bundesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben grundsätzlich Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

(4) Vorstände und andere gewählte Funktionsträger haften bei ordnungsgemäßem Verhalten nicht mit ihrem Privatvermögen oder Geschäftsvermögen.

(5) Im Innenverhältnis haften die Vorstände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

Abschnitt 11
Satzungsänderung, Auflösung, Verbindlichkeit Inkrafttreten, Datenschutz, weitere Bestandteile

§ 39 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem ordentlichen Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindestens 2 Monate vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Der Antrag muss von einem Antragsberechtigten eingebracht werden.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet den Antrag mindestens 6 Wochen vor dem Bundesparteitag den Abstimmungsberechtigten zu. Spätestens ein Monat vor dem Bundesparteitag können Antragsberechtigte Änderungsanträge zu diesem Antrag an den Bundesvorstand einreichen. Zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages leitet der Bundesvorstand die Änderungsanträge zu den Anträgen den Abstimmungsberechtigten zu.

(4) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Anträge und Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu.

§ 40 Auflösung oder Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zwölf Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2, Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zwölf Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist.
Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
(4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit des Bundesparteitages beschlossen.

§ 41 Verbindlichkeit der Bundessatzung

(1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Gebietsvereinigungen und die der Jungen Konservativen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
(2) Die Bestimmungen der Bundessatzung sind grundsätzlich und gehen allen nachgeordneten Satzungen vor. Abweichungen von der Bundessatzung bedürfen der Genehmigung.

(3) In Gebietsvereinigungen, in denen keine eigene Satzung verabschiedet ist, gilt die Bundessatzung.
(4) Die Geschäftsordnung der Partei, die Schiedsgerichtsordnung, die Urwahlordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil dieser Bundessatzung.

§ 42 Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der WDD gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 43 Übergangsregelungen

Bis zur Gründung von Landesverbänden nimmt der Bundesvorstand die in den Statuten vorgeschriebenen Aufgaben aller noch nicht gegründeten Gebietsverbände wahr.

Bis zum Stattfinden des ersten Bundesparteitages stimmen alle Parteimitglieder per Urabstimmungsbrief über die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung derselben mit einer anderen ab. Es gilt die einfache Mehrheit.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung wurde am 28. Dezember 2006 beschlossen und in Kraft gesetzt.

_____

Vorsitzender
Dr. Hanno Broo

_____ _____

Schatzmeister
Wolfgang Lotter

Schriftführer
Jens Brabänder

Finanz- und Beitragsordnung der Partei Wertkonservative Demokraten für Deutschland (WDD)

I. Finanz- und Haushaltsplanung
II. Finanzmittel und Finanzmittelverwendung
III. Beitragsordnung
IV. Parteiinterner Finanzausgleich
V. Buchführung und Rechnungswesen
VI. Allgemeine Bestimmungen und Rechtsnatur

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

(1) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzustellen. Den Gebietsvereinigungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben.
Die Finanzpläne sind jährlich, bis zwei Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres, fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

(3) Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 2 Finanzausschuss

(1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Finanzausschuss. Dieser besteht aus vier Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied und Vorsitzender dieses Ausschusses.

(2) Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gebietsvereinigungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§ 3 Haushaltsplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, bis zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

II. Finanzmittel und Finanzmittelverwendung

§ 4 Grundsätze

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gebietsvereinigungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz und in der Satzung definierten Einnahmearten auf.

(2) Diese Finanzmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern entsprechend der Satzung und dieser Ordnung regelmäßig zu entrichtende Geldleistungen.

(2) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind Spenden. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Alle Geldspenden werden an den Bundesschatzmeister weitergeleitet. Sachspenden verbleiben bei der vom Spender benannten Gebietsvereinigung. Zweckgebundene Spenden überweist der Bundesschatzmeister unverzüglich zu 100% an die vom Spender benannte Gebietsvereinigung.

(4) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen werden, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gebietsvereinigung weiterzugeben, der die Spenden an den Bundesschatzmeister weiterleitet.

(5) Eine Spende, die mehreren Gebietsvereinigungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spendenwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 6 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

§ 7 Staatliche Finanzierung

Weitere Finanzmittel der Partei sind die vierteljährlich eingehenden Beträge aus der staatlichen Finanzierung der Parteien gemäß § 18 Parteiengesetz, sofern die Partei die vorgeschriebenen Mindest-Wahlergebnisse erzielt hat.

§ 8 Ausgabenkontrolle

(1) Die Gebietsvereinigungen verwenden die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in eigener Verantwortung. Für Ausgaben über 500,-- € müssen die Überweisungsträger die Unterschriften des Schatzmeisters und des Vorsitzenden oder der von ihnen beauftragten Stellvertreter aufweisen.

(2) Es wird nur eine Bankverbindung benutzt. Die Konten sind im Haben - Bereich zu führen, das heißt, es ist grundsätzlich nicht gestattet, Kontoüberziehungen vorzunehmen. Für die Regulierung kurzfristiger Kontenüberziehungen haftet der zuständige Schatzmeister seinem Gebietsverband persönlich.

(3) Bei außerordentlich anfallendem Finanzmittelbedarf in einer Gebietsvereinigung, wie etwa zur Finanzierung von Wahlkämpfen, kann eine Gebietsvereinigung bei einer anderen Gebietsvereinigung um finanzielle Unterstützung nachsuchen. Näheres dazu regelt § 16.

(4) Die Schatzmeister stellen in Absprache mit ihrem Gebietsvorstand für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Regeln und Höchstgrenzen für die Erstattung von Spesen auf, die den Mitgliedern in Ausübung ihrer Vorstandsaufgaben entstanden sind.

III. Beitragsordnung

§ 9 Beiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbunden.

(2) Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist in Form der Gastmitgliedschaft nach § 5 der Satzung möglich.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach § 9 der Satzung.

(4) Auf begründeten Antrag beim Bundesvorstand ist gemäß § 9 der Satzung eine Beitragsreduzierung möglich.
Dies gilt
- für Studenten,
- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte.

(5) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 10 Entrichtung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden vom Bundesschatzmeister jährlich im Voraus bevorzugt im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Daneben können die Beiträge auf das Bankkonto der Bundesgeschäftsstelle jährlich im Voraus

eingezahlt werden. Der Bundesschatzmeister unterrichtet die Landesvorstände über geleistete und nicht geleistete Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Bundesschatzmeister führt für die Beiträge aus jedem Landesverband ein gesondertes Konto.

(3) Bei Bankeinzug und Banküberweisung ist der Zeitraum, für den eingezogen bzw. entrichtet wird, anzugeben.

(4) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gebietsvereinigung ist nicht statthaft.

IV. Parteiinterner Finanzausgleich

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Von den Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen erhalten
der Bundesverband zwanzig vom Hundert
die Landesverbände achtzig vom Hundert

(2) Sachspenden stehen dem Gebietsverband zu, dem sie zugedacht sind. Über Sachspenden können keine Spendenbescheinigungen erstellt werden.

§ 12 Staatliche Parteien-Finanzierung

(1) Die staatliche Parteien-Finanzierung aufgrund von Wahlergebnissen erhält die Gebietsvereinigung, in der die jeweilige Wahl stattgefunden hat.

(2) Von der staatlichen Parteien-Finanzierung aufgrund von Spenden erhalten
der Bundesverband zwanzig vom Hundert
die Landesverbände achtzig vom Hundert.

§ 13 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die prozentuale Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und Spenden nach § 11 und der staatlichen Zuschüsse auf Spenden gemäß § 12 Abs. 2 auf die einzelnen Landesverbände errechnet sich aus der Summe der Mitgliedsbeiträge jedes Landesverbandes. Der Bundesschatzmeister überweist die Beträge jährlich an die Landesverbände.

§ 14 Verteilung der Finanzmittel in den Landesverbänden

Die Landesverbände bestimmen die Aufteilung der ihnen zufließenden Finanzmittel auf den Landesverband, auf die Kreis- bzw. Bezirksverbände und auf die Ortsverbände selbst.

§ 15 Finanzordnungen der Landesverbände

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanzordnungen. Diese müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen.

§ 16 Parteiinterne Darlehen

(1) Über die Gewährung von Darlehen von einer Gebietsvereinigung an eine andere Gebietsvereinigung sind Verträge zu schließen, die von den Vorsitzenden und den Schatzmeistern der beteiligten Gebietsvereinigungen zu unterzeichnen sind.

(2) Hat eine Gebietsvereinigung auf diesem Wege ein Darlehen vorzugsweise zur Wahlkampffinanzierung erhalten, sind eingegangene Mittel aus der staatlichen Parteien-Finanzierung aufgrund von Wahlergebnissen und/oder aufgrund von Spenden ausschließlich zur Rückzahlung des Darlehens zu verwenden.

(3) Zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag können die Vorstandsmitglieder der Gebietsvereinigung, welche das Darlehen erhalten hat, zur persönlichen Haftung herangezogen werden.

V. Buchführung und Rechnungswesen

§ 17 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsvereinigungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen. Der geprüfte Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel ist an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahres folgenden Jahres abzugeben.

(2) Die Schatzmeister der Landesvorstände haben dem Bundesschatzmeister den Buchhaltungs-Jahresabschluss eines Geschäftsjahres, versehen mit den Testaten der Kassenprüfer, bis spätestens zum 31. März des nachfolgenden Jahres zu übergeben.

(3) Um die nach § 24 Absatz (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle Beiträge und Spenden auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesschatzmeister erfasst.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 18 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

VI. Allgemeine Bestimmungen und Rechtsnatur

§ 19 Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsvereinigungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, dessen Buchführung zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Vorstand oder dem Vorstand einer nachgeordneten Gebietsvereinigung stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Absatz (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gebietsvereinigung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 20 Rechte der Schatzmeister

Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 21 Schadensersatz

Erfüllt eine Gebietsvereinigung die Vorschriften des Parteiengesetzes, der Satzung oder dieser Ordnung nicht, so hat sie den der Bundespartei und/oder anderen Gebietsvereinigungen entstehenden Schaden auszugleichen.

Jede Gebietsvereinigung haftet für ein Verschulden ihrer Organe.

§ 22 Rechte des Bundesschatzmeisters

Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes, der Satzung und dieser Ordnung, Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

§ 23 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gebietsvereinigungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung in geänderter Form tritt am 28. Dezember 2006 in Kraft.

_____

Vorsitzender
Dr. Hanno Broo

_____

Schatzmeister
Wolfgang Lotter

_____

Schriftführer
Jens Brabänder

Geschäftsordnung der Partei Wertkonservative Demokraten für Deutschland (WDD)

A Hauptversammlungen und Parteitage
B Vorstände von Gebietsvereinigungen
C Nominierungsversammlungen

A Hauptversammlungen und Parteitage

§ A1 Einladung
§ A2 Öffentlichkeit
§ A3 Eröffnung der Versammlung / des Parteitages
§ A4 Leitung der Versammlung / des Parteitages
§ A5 Tagesordnung
§ A6 Anträge
§ A7 Rederecht
§ A8 Wahlen, Abstimmungen
§ A9 Ordnungsmaßnahmen

§ A1 Einladung

(1) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter einer Gebietsvereinigung laden schriftlich unter Einhaltung der Fristen nach § 20, Abs1 der Satzung zu ordentlichen sowie außerordentlichen Hauptversammlungen / Parteitagen ein. Die Einladung hat Datum, Zeit, Beginn und den Ort der Versammlung zu enthalten.

(2) Mit der Einladung sind ein Vorschlag für eine Tagesordnung sowie die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge zu versenden. Zu Hauptversammlungen / Parteitagen sind nur die Anträge zu versenden, die sich inhaltlich mit den Themen beschäftigen, zu denen diese Hauptversammlung / der Parteitag einberufen wird.

(3) Der Vorschlag für die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
a) Genehmigung des letzten Protokolls
b) Wahl einer Zählkommission bei Wahlen
c) Anträge
d) Verschiedenes

§ A2 Öffentlichkeit

(1) Hauptversammlungen und Parteitage der WDD sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann für die gesamte Versammlung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn dies vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt und von mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Antrag kann von jedem Mitglied des Vorstandes der zuständigen Gebietsvereinigung oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

§ A3 Eröffnung der Versammlung / des Parteitages

(1) Der Präsident eröffnet die Versammlung / den Parteitag. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, sofern die nach § 23, Abs.2 der Satzung bestimmte Mindestanzahl von Mitgliedern anwesend sind. Er stellt die Frage an die Mitglieder, ob sich gegen die Form und fristgerechte Einladung Widerspruch erhebt.

(2) Für den Fall, dass eine der in Abs. 1 genannten Kriterien nicht erfüllt ist, stellt er formal fest, dass die Versammlung / der Parteitag nicht beschlussfähig ist.

(3) Der Präsident erteilt vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung dem Vorsitzenden der Gebietsvereinigung oder einem seiner Stellvertreter das Wort.

§ A4 Leitung der Versammlung / des Parteitages

Der Parteitag / die Versammlung wird vom Präsidenten geleitet.
(1) Das Präsidium besteht aus
a) dem Präsidenten,
b) einem stellvertretenden Präsidenten, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält,
c) dem ersten Protokollführer, gleichzeitig Schriftführer der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält,
d) dem zweiten Protokollführer, gleichzeitig Beisitzer des Vorstandes der Gebietsvereinigung, welche die

Versammlung / den Parteitag abhält.
Bei Hauptversammlungen entfällt der zweite Protokollführer.

(2) Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung / des Parteitages verantwortlich. Es übt das Hausrecht aus. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es leitet Abstimmungen und Wahlen und gibt deren Ergebnisse bekannt.

(3) Für Auszählungen von geheimen Abstimmungen und bei Wahlen steht dem Präsidium eine Zählkommission zur Seite, welche aus mindestens drei und maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung / des Parteitages besteht. Die Versammlung / der Parteitag wählt zu Beginn der Versammlung die Zählkommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium bestimmt aus der Mitte der Zählkommission einen Leiter.

§ A5 Tagesordnung

(1) Anträge sind spätestens in den in § 20 Abs. 4 der Satzung genannten Fristen beim Vorstand der Gebietsvereinigung einzureichen.

(2) Anträge, welche nach der in Abs. 1 genannten Frist eingehen, sind Tischvorlagen. Die Antragsteller sind selbst dafür verantwortlich, dass eine entsprechende Anzahl von Exemplaren bei der Versammlung / dem Parteitag zur Verfügung stehen, so dass jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Ausfertigung verfügt. Ist diese Voraussetzung nicht geschaffen, ist die Behandlung von Tischvorlagen unzulässig. Sind die Voraussetzung von Tischvorlagen erfüllt, entscheidet die Versammlung / der Parteitag bei der Beschlussfassung über die Tagesordnung über deren Aufnahme in die Tagesordnung.

(3) Das Präsidium schlägt der Versammlung / dem Parteitag eine Tagesordnung vor. Diese soll nicht wesentlich vom Tagesordnungsvorschlag des Vorstandes in der Einladung abweichen. Der Vorschlag des Präsidiums hat alle bis dahin ordnungsgemäß eingereichten Anträge und entsprechende Tischvorlagen zu enthalten. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung / des Parteitages nach vorheriger Möglichkeit der Aussprache beschlossen.

(4) Das Präsidium leitet die Versammlung / den Parteitag nach der beschlossenen Tagesordnung. Nachträgliche Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind in wichtigen Fällen zulässig. Entsprechende Geschäftsordnungsanträge zur nachträglichen Änderung der Tagesordnung sind zuzulassen.

§ A6 Anträge

(1) Antragsberechtigte nach § 20 Abs. 3 der Satzung haben das Recht, folgende Anträge zu stellen:
a) Anträge
b) Dringlichkeitsanträge
c) Geschäftsordnungsanträge

(2) Anträge sind Beschlussvorlagen, die dem Vorstand der Gebietsvereinigung innerhalb der in § 20 Abs. 4 der Satzung genannten Fristen vorlagen, so dass sie mit der Einladung versandt werden konnten.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf den Ablauf der Versammlung / den Parteitag oder Regelungen dieser Geschäftsordnung beziehen. Geschäftsordnungsanträge sind
a) Antrag auf Schluss der Rednerliste: Der Präsident verliest die noch auf der Liste stehenden Redner, fragt ob weitere Wortmeldungen vorliegen, nimmt diese auf die Rednerliste auf und lässt über den Antrag auf Schluss der Rednerliste abstimmen.
b) Antrag auf Schluss der Debatte: Der Präsident verliest die noch auf der Liste stehenden Redner und lässt über den Antrag auf Schluss der Debatte abstimmen, bei Zustimmung ist die Debatte sofort geschlossen,
c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit Der Präsident schließt die Öffentlichkeit aus, lässt Aussprache über den Antrag zu und anschließend abstimmen
d) Antrag auf Wiederholung einer offenen Abstimmung
e) Antrag auf Verkürzung der Redezeiten
Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Arme dem Präsidium anzuzeigen. Sie sind vorrangig außerhalb der Rednerliste und vor Worterteilung des nächsten Redners zu behandeln. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist nur eine Gegenrede zuzulassen. Geschäftsordnungsanträge sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
(6) Anträge sollen regelmäßig enthalten:
a) Antragstext

b) Begründung.
Der Antragstext ist der Antragsteil, über den die Versammlung / der Parteitag einen Beschluss fassen soll. Er ist möglichst kurz und prägnant zu formulieren.

§ A7 Rederecht

(1) Rederecht auf Versammlungen und Parteitagen haben alle in § 21 Abs.1 und Abs.8 der Satzung genannten Mitglieder, denen Rederecht erteilt worden ist.

(2) Die Redezeit wird regelmäßig auf 5 Minuten pro Redebeitrag festgelegt, sofern diese Geschäftsordnung nicht andere Redezeiten bestimmt.

(3) Die Redezeit wird auf 15 Minuten festgelegt für
a) Berichte vom Leiter des Bundesprogrammausschuss.
b) Berichte vom Leiter des Bundessatzungsausschuss.
c) Berichte von Leitern der Arbeitskreise.
Der Präsident zeigt 2 Minuten vor Ende der Redezeit, auf das Ende der Redezeit durch akustisches Signal dezent an. Am Ende der Redezeit weist er auf das Ende hin. Ist der Redner nicht in angemessener Zeit zum Ende seiner Rede gekommen, hat der Präsident dem Redner das Wort zu entziehen.

(4) Die Redezeit ist unbeschränkt bei
a) persönliche Erklärungen,
b) Aussprachen ohne Beschlussfassung
c) Sachstandsdarstellungen von Regierungsmitgliedern oder Mitgliedern des Bundesvorstandes oder der Landesverbände sowie
d) Fraktionsvorsitzenden der Gebietsvereinigungen, für deren örtlichen Bereich die Versammlung / der Parteitag einberufen wurde.

§ A8 Wahlen, Abstimmungen

(1) Personenwahlen finden geheim statt.

(2) Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und dieser Antrag von einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen gelten einfache Mehrheiten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Gewählt wird nach § C8.

(5) Beschlüsse von Versammlungen / Parteitagen sind unverzüglich vom Vorstand der entsprechenden Gebietsvereinigung umzusetzen, sofern der Beschluss ein Handeln oder Unterlassen verlangt.

§ A9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Präsident kann Redner, welche zu einer andern Sache sprechen als der jeweilige Tagesordnungspunkt beinhaltet, zur Sache rufen.

(2) Der Präsident kann Mitgliedern bei groben Verstößen gegen Anstand, Parteigrundsätze oder die Satzung einen Verweis erteilen. Erhält ein Mitglied zu einem Tagesordnungspunkt zwei Verweise, so schließt der Präsident dieses Mitglied für den Rest dieses Tagesordnungspunktes von der Versammlung / dem Parteitag aus. Erhält ein Mitglied über mehrere Tagesordnungspunkte mehr als zwei Verweise, so hat der Präsident dieses Mitglied für den Rest der Versammlung auszuschließen.

B Vorstände von Gebietsvereinigungen

§ B1 Zusammensetzung und Amtsdauer
§ B2 Konstituierende Sitzung
§ B3 Aufgaben
§ B4 Vorstandssitzungen
§ B5 Beschlüsse

§ B6 Informations- und Koordinationspflicht
§ B7 Tätigkeitsbericht

§ B1 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Die Zusammensetzung von Vorständen der Gebietsvereinigungen ist in der Satzung im § 24 und §29 geregelt.

(2) Die Amtsdauer von Vorständen ergibt sich aus § 22 Abs. 4 der Satzung.

(3) Die Wahl des ersten Vorstandes einer Gebietsvereinigung hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 der Satzung zu erfolgen. Die Wahl ist durch den Vorstand der nächsthöheren bereits existenten Gebietsvereinigung durchzuführen.

§ B2 Konstituierende Sitzung

(1) Innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl eines Vorstandes tagt der alte und neue Vorstand unter der Leitung des neuen Vorsitzenden. Die Sitzung dient der Vorbereitung der Übergabe an den neuen Vorstand; die Sitzung ist entbehrlich, wenn alter und neuer Vorstand nahezu identisch sind.

(2) Innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung gem. Abs. 1 hat sich der neu gewählte Vorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zu treffen. Er regelt die Geschäftsverteilung auf der Grundlage des Vorschlages des Vorsitzenden, sofern nicht Aufgaben bereits nach der Satzung Personen direkt zugeordnet sind.

(3) Der Vorstand legt auf seiner konstituierenden Sitzung die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzung sowie die nächste ordentliche Versammlung / Parteitag in der Amtsperiode des Vorstandes fest und gibt die Termine seinen Untergliederungen bzw. Mitgliedern in geeigneter Form bekannt.

§ B3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Vorstände von Gebietsvereinigungen ergeben sich aus den Regelungen des § 26 und § 30 der Satzung. Weitere Aufgaben teilt der Vorstand unter sich auf.

(2) Weitere Aufgaben können den nachgeordneten Vorständen durch die zuständige Hauptversammlung übertragen werden.

(3) Übergeordnete Vorstände oder Parteitage können Vorständen von Gebietsvereinigungen Aufgaben übertragen, sofern diese in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen. Diese Aufgaben sind für den beauftragten Vorstand bindend.

(4) Die Ausübung der Vorstandstätigkeiten ist auf allen Ebenen ehrenamtlich. Entstehen dem Vorstandsmitglied Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Vorstandstätigkeit liegen, so sind die Kosten zu erstatten. Entsprechend §8 Abs.4 der Finanz- und Beitragsordnung stellt der Vorstand hierfür Regeln und Höchstgrenzen für die Spesenerstattung auf.

§ B4 Vorstandssitzungen

(1) Ordentliche Vorstandssitzungen der Gebietsvereinigungen finden 6-mal im Jahr statt.

(2) Zu ordentlichen Vorstandssitzungen bedarf es einer schriftlichen Einladung.

(3) Außerordentliche Vorstandssitzungen finden statt nach § 25 der Satzung.

(4) Zu allen Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder gem. der Satzung einzuladen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung. Er führt in der Reihenfolge der Wortmeldungen eine Rednerliste und erteilt das Wort.

(7) Der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied nach Weisung des Leiters der Vorstandssitzung, führt ein Ergebnisprotokoll, welches mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zu versenden ist. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Ein Exemplar (ggf. nur mit der Unterschrift des Leiters der Vorstandssitzung) ist dem Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung unverzüglich zuzustellen. Mitglieder der Ortverbände können auf Antrag die Protokolle einsehen und sich Kopien fertigen, sofern die Protokolle keine vertraulichen Informationen enthalten. Vorsitzende von Vorständen haben das Recht, Protokolle der Vorstandssitzungen der nächst höheren Gliederung einzusehen; Kopien dürfen hiervon nicht gefertigt werden.

(8) Vorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorstand kann jedoch gem. §25 Abs. 4 der Satzung Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ B5 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Vorschlägen zu Satzungsänderungen oder Änderungen von Ordnungen bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

(3) Beschlüsse über die Neuaufnahme von Mitgliedern bedürfen der Einstimmigkeit. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, greifen die Regelungen der Satzung im § 4 Platz.

(4) Über wesentliche Beschlüsse des Vorstandes sind die Mitglieder schnellstmöglich in geeigneter Form zu unterrichten. Wesentliche Beschlüsse sind insbesondere:
a) Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern,
b) Beschlüsse von Hauptversammlung/Parteitage können nicht umgesetzt werden,
c) Veränderung in der Leitung von Arbeitskreisen,
d) wichtige (besonders tagespolitische) Aussagen,
e) Einleitung von Parteiausschlussverfahren,
f) Durchführung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und
g)Grundlegende Entscheidungen der Schiedsgerichte

§ B6 Informations- und Koordinationspflicht

(1) Den Vorständen der Gebietsvereinigungen obliegt eine besondere Informations- und Koordinationspflicht.

(2) Vorständen von Gebietsvereinigungen sind alle wesentlichen Angelegenheiten der Rechtspartei Wertkonservative Demokraten für Deutschland sowie politische Beschlüsse, an denen Mitglieder der Partei mitgewirkt haben, zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand hat die besondere Pflicht, die betroffenen Mitglieder des Gebietsverbandes bzw. untergeordnete Gebietsvereinigungen ihrerseits mit allen notwendigen Informationen zu versorgen.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die politische Arbeit der Gebietsvereinigung, insbesondere die Arbeit der Arbeitskreise, zu koordinieren. Beschlüsse der Arbeitskreise hat der Vorstand als Anträge in die nächste Hauptversammlung / den nächsten Parteitag einzubringen, sofern es sich hierbei um grundsätzliche oder wesentliche Ergebnisse in diesem Ressort handelt. Von der Koordinierungspflicht im Bereich der politischen Aktivitäten im Rahmen der Volksvertretungen ist der Vorstand entbunden; anstelle des Vorstandes übernimmt die Fraktionsführung der WDD im Rahmen dieser Volksvertretung diese Koordinations- und Informationsaufgabe.

(4) Über politische Beschlüsse der Hauptversammlungen / Parteitage und der Arbeitskreise ist eine laufende Übersicht zu führen. Wesentliche politische Grundaussagen sind nach Beschluss des zuständigen Parteitages in das Parteiprogramm aufzunehmen.

(5) Zur besseren Koordination der Arbeit von Partei und Fraktionen bestellt der Vorstand eine Verbindungsperson zu den Fraktionen. Die Verbindungsperson nimmt regelmäßig an den Fraktionssitzungen teil und berichtet darüber im Vorstand. Die Verbindungsperson vertritt den Vorstand in den Fraktionssitzungen; ihr sollte durch die Fraktionen ein ständiges Rederecht eingeräumt werden.

§ B7 Tätigkeitsbericht

(1) Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtsperiode der Hauptversammlung / dem Parteitag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen

(2) Der Tätigkeitsbericht hat mindestens zu enthalten:
a) Rechenschaft nach § 16 der Finanz- und Beitragsordnung über die Verwendung der Sach- und Finanzmittel.
b) Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes in der abgelaufenen Amtsperiode
c) Sachstand über die wesentlichen politischen Aktivitäten und Aussagen der Gebietsvereinigung
d) Übersicht der wesentlichen, laufenden, noch nicht abgeschlossenen Arbeiten des Vorstandes.

(3) Ist ein abschließender Rechenschaftsbericht nach § 16 der Finanz- und Beitragsordnung aus zeitlichen Gründen noch nicht vorzulegen, so hat der Vorstand einen vorläufigen Bericht bis zum Zeitpunkt des Endes der Amtsperiode vorzulegen.

C Nominierungsversammlungen

§ C1 Zweck
§ C2 Zusammensetzung
§ C3 Präsidium
§ C4 Einladung
§ C5 Feststellung der Stimmberechtigung der Delegierten
§ C6 Öffentlichkeit
§ C7 Kandidaten
§ C8 Wahlverfahren
§ C9 Anfechtung
§ C10 Übergangsbestimmungen
§ C11 Wahlauszählung
§ C12 Abwahl

§ C1 Zweck

Die Nominierungsversammlungen der WDD dienen ausschließlich der Aufstellung der Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretungen.

§ C2 Zusammensetzung

(1) Auf den Ebenen der Ortsverbände finden Nominierungsversammlungen in der Form von Hauptversammlungen statt. Die Regelungen der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage finden Anwendung.

(2) Auf den Ebenen Kreis-/Bezirksparteitag, Landesparteitage und Bundesparteitag finden die Nominierungsversammlungen als Delegiertenversammlungen statt. Bei Gebietsverbänden unter 500 Mitgliedern, als Mitgliedervollversammlung nach § 20 Abs.9 der Satzung.

(3) Die Zahl der Delegierten wird folgendermaßen festgelegt:
Kreis-/Bezirksebene - fünfundzwanzig Delegierte
Landesebene - fünfzig Delegierte
Bundesebene - einhundert Delegierte
Solange noch keine entsprechenden Gebietsvereinigungen gegründet sind, finden die Regelungen der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage Anwendung.

§ C3 Präsidium

(1) Das Präsidium der Nominierungsversammlung besteht aus
a. dem Präsidenten
b. einem stellvertretenden Präsidenten
c. zwei Schriftführern
d. vier Personen zur Abgabe der wahleidesstattlichen Versicherung
e. der Zählkommission mit

-> einem Leiter
-> drei bis sechs Personen zur Auszählung der Wahlergebnisse

(2) Der Präsident, deren Stellvertreter sowie die Schriftführer werden von dem jeweils zuständigen Vorstand der Gebietsvereinigung bestimmt, in dessen Bereich die Nominierungsversammlung stattfindet.

(3) Die Personen zur Abgabe der wahleidesstattlichen Versicherung sowie die Zählkommission werden zu Beginn der Nominierungsversammlung von der Nominierungsversammlung in offener Abstimmung gewählt.

§ C4 Einladung

(1) Der Präsident oder einer der Stellvertreter lädt schriftlich unter Einhaltung der Fristen der Satzung zu Versammlungen ein. Die Einladung hat Datum, Zeit des Beginns und den Ort der Versammlung zu enthalten.

(2) Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden.
Die Tagesordnung enthält:
- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Begrüßung durch den Vorsitzenden der Gebietsvereinigung
- TOP 3 Wahl der vier Personen zur Abgabe der wahleidesstattlichen Versicherung
- TOP 4 Wahl der Zählkommission
- TOP 5 Einweisung in das Procedere der Wahl
- TOP 6 Durchführung der Wahlen, dabei
-> Bekanntgabe der Wahlvorschläge der Ortsverbände
-> Kandidatenvorschlag für den jeweiligen Listenplatz
-> Vorstellung der Kandidaten und Aussprache
-> Wahlgänge
-> Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- TOP 7 Abschlussworte des Vorsitzenden der Gebietsvereinigung
- TOP 8 Schließung der Nominierungsversammlung
Die Tagesordnung ist für die Nominierungsversammlung bindend; eine Beschlussfassung durch die Nominierungsversammlung findet nicht statt.

§ C5 Feststellung der Stimmberechtigung der Delegierten

(1) Die untergeordneten Gebietsvereinigungen der Gebietsvereinigung, welche die Nominierungsversammlung durchzuführen hat, erstellen bis zum dreißigsten Tag vor dem ersten Tag der Nominierungsversammlung eine Liste der gewählten Delegierten sowie deren Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses. Diese Liste enthält Name und Vorname des Delegierten, Zugehörigkeit zur Gebietsvereinigung sowie die Anschrift des Delegierten. Sie hat spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor der Nominierungsversammlung dem Vorstand der Gebietsvereinigung, welche die Nominierungsversammlung durchführt, vorzuliegen. Gleichzeitig legt die untergeordnete Gebietsvereinigung eine Liste aller stimmberechtigten Mitglieder (mit Name, Vorname und Anschrift) der übergeordneten Gebietsvereinigung vor. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden bis 3 Monate vor dem Parteitag gewählt, in dem der Vorstand neu gewählt wird.

(2) Die bis dahin festgelegten Mitglieder des Präsidiums der Nominierungsversammlung prüfen die Stimmberechtigungen der Delegierten und legen innerhalb von sieben Tagen anhand der Mitgliederzahlen der untergeordneten Gebietsvereinigungen die Zahl der Delegierten der jeweiligen untergeordneten Gebietsvereinigungen fest. Sie teilen das Ergebnis unverzüglich den untergeordneten Gebietsvereinigungen mit.

(3) Die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist in § 22 der Satzung geregelt. Die durch Rundung entstehende Unter- oder Überschreitung um einen Delegierten ist hinzunehmen und führt ggf. zur Minderung bzw. Erhöhung der Gesamtanzahl der Delegierten der Nominierungsversammlung.

§ C6 Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit von Nominierungsversammlungen gilt der § A2 der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage.

§ C7 Kandidaten

(1) Jedes ordentliche Mitglied der WDD hat das Recht, sich als Kandidat zu Volksvertretungen aufstellen zu lassen oder sich selbst zu bewerben, sofern er für diese Volksvertretung die Wahlberechtigung sowie die Wählbarkeit besitzt.

(2) Kandidaten zu Volksvertretungen auf Ebenen der Ortsverbände stellen ihre Kandidaten direkt in der jeweiligen Hauptversammlung auf.

(3) Kandidaten zu Volksvertretungen auf den Ebenen der Kreise bez. Bezirke werden durch die Nominierungsversammlung der Kreise/Bezirke gewählt.

(4) Kandidaten zu Volksvertretungen auf den Ebenen Landesverbände werden durch die Delegierten der Nominierungsversammlung Landesverbände gewählt. Eine Vorauswahl findet in den Hauptversammlungen der Ortsverbände statt.

(5) Kandidaten zu Volksvertretungen auf der Ebene Bundesverband werden durch die Delegierten der Nominierungsversammlung Bundesverband gewählt. Eine Vorauswahl findet in den Parteitagen der Landesverbände statt. Die Vorschläge der Landesverbände entsprechen zahlenmäßig ihrer Größe.

(6) Die Auswahl der Kandidaten richtet sich nach folgenden Empfehlungen:
a) Ausgleich aus allen Gesellschaftsschichten.
b) Ausgleich aus allen Berufsschichten.
c) Ausgleich im Bund, Länder, Kreise, Orte.
d) Ausgleich auf die Ballungsgebiete und Flächen.
e) Angeglichen an die jeweilige Mitgliederstärke.

§ C8 Wahlverfahren

(1) Auf den jeweiligen Nominierungsversammlungen gibt der Präsident die Wahlvorschläge der Orts-/Landesverbände in Schriftform bekannt. Er ruft den jeweiligen Listenplatz auf und bittet die Mitglieder um Wahlvorschläge aus dem Kreise der von den Orts- /Landesverbänden vorgeschlagenen Kandidaten.

(2) Er befragt die nach Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie sich zu einer Kandidatur bereit erklären und eröffnet die Aussprache über diese Kandidaten und für diesen Listenplatz.

(3) Nach der Aussprache eröffnet der Präsident den Wahlgang. Die stimmberechtigten Mitglieder der Nominierungsversammlung erhalten ihren Stimmzettel unmittelbar vor der Wahlkabine; die Ausgabe des Stimmzettels wird durch einen Kontrollvermerk auf der Stimmkarte der stimmberechtigten Mitglieder festgehalten.

(4) Die eindeutige Kennzeichnung auf Stimmzetteln ist mittels eines Namens oder eines Kreuzes neben dem Namen eines Bewerbers in einer für andere nicht einsehbaren Wahlkabine vorzunehmen.

(5) Nach Abgabe aller Stimmen fragt der Präsident, ob ein stimmberechtigtes Mitglied seine Stimme noch nicht abgegeben hat und schließt danach den Wahlgang. Nach Schließung des Wahlganges dürfen keine Stimmen mehr abgegeben werden.

(6) Die Zählkommission zählt die Stimmen so lange aus, bis mindestens bei zwei Zählungen hintereinander das gleiche Ergebnis ermittelt wurde. Sie hält das Wahlergebnis in einem Protokoll fest, welches folgende Daten enthalten muss:
-> Anzahl der abgegebenen Stimmen
-> Anzahl der gültigen Stimmen
-> Anzahl der ungültigen Stimmen
-> Anzahl der Enthaltungen
-> Zahl der gültigen, auf Ja oder Nein lautenden Stimmen
-> Zahl der erforderlichen Mehrheit
-> Anzahl der Ja-Stimmen jedes Kandidaten
-> Namen der Kandidaten in der Reihenfolge des Stimmergebnisses

(7) Wahlauszählung und Abwahl siehe § C11 und C12.

(8) Der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt den gewählten Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Bei Ablehnung fragt er den Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl, ob er die Wahl annimmt. Lehnt auch dieser die Wahl ab, so erfolgt für diesen Listenplatz ein erneuter Wahlgang. Wird die Wahl durch einen Kandidaten angenommen, so ruft der Präsident den nächsten Listenplatz auf.

(9) Nach Ende der Wahl des letzten Listenplatzes verliest der Präsident alle Namen der gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze

§ C9 Anfechtung

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Nominierungsversammlung, der geschäftsführende Vorstand der für die Nominierungsversammlung zuständigen Gebietsvereinigung oder der geschäftsführende Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung kann die Wahl bei Vorliegen entsprechender Begründungen anfechten.

(2) Die Anfechtung hat innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Nominierungsversammlung unter Angabe der Gründe und Nennung von Beweisen zu erfolgen. Die Anfechtung ist an den zuständigen Vorstand der Nominierungsversammlung einzureichen.

(3) Der Vorstand beruft innerhalb einer Woche nach Eingang der Anfechtung einen Wahlprüfungsausschuss ein, dem fünf neutrale Personen angehören, welche nicht Mitglied der Nominierungsversammlung sein dürfen.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss legt innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bestellung einen mündlichen Prüfungstermin fest; die mündliche Verhandlung muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Festlegung stattfinden; die Beteiligten nach Maßgabe des Wahlprüfungsausschusses sind schriftlich zur mündlichen Verhandlung zu laden.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dieser führt die mündliche Verhandlung.

(6) In der mündlichen Verhandlung tragen die Beteiligten ihre Argumente und Beweise vor. Der Wahlprüfungsausschuss prüft und bewertet die Beweise unter Ausschluss der Beteiligten. Eine Entscheidung fällt er mit der Mehrheit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses. Gibt er der Anfechtung statt, legt er gleichzeitig unter Berücksichtigung der Fristen einen neuen Termin für eine Nominierungsversammlung fest.

(7) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ C10 Übergangsbestimmungen

Soweit noch keine Gliederungen gegründet wurden, finden die Nominierungsversammlungen als Vollversammlung aller ordentlichen Mitglieder statt, sofern diese im Geltungsbereich der Volksvertretung, für die Kandidaten aufzustellen sind, wahlberechtigt und wählbar sind.

§ C11 Wahlauszählung

(1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zum Bundesparteitag, Landesparteitag sowie der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Im Übrigen können andere Wahlen durch einfaches Handzeichen erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes des entsprechenden Organs ergibt.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen/Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl steht und für die Aufstellung von Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten, soweit nicht die Wahlgesetze etwas anderes zwingend vorschreiben. Mehrere Kandidatinnen/Kandidaten können – soweit diese Satzung nicht Gegenteiliges bestimmt – auch in einem einzigen Wahlgang (en-bloc-Wahl) gewählt werden, wenn

- sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt
- die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht
- deren Reihenfolge feststeht
- kein entgegenstehender Vorschlag gemacht worden ist

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet unter den betreffenden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt; ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Werden in einem Wahlgang zwei oder mehr Ämter besetzt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel, auf denen nicht mindestens ¾ der Zahl der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind, ist ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu besetzenden Wahlstellen entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerberinnen/Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen ja Stimmen als gewählt. Hat eine Bewerberin/ein Bewerber mit einem anderen Bewerberin/Bewerber die gleiche Anzahl an ja Stimmen, so hat die Bewerberin/der Bewerber gewonnen, der die wenigsten nein Stimmen hat. Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die gleiche Stimmenanzahl bei ja und bei nein, so wird der Wahlgang wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Enthaltungsstimme gibt es auf dem Wahlzettel nicht.

§ C12 Abwahl

(1) Die Inhaber durch Wahl verliehener Parteiämter können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Parteiorgane oder sonstigen Gremien vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Die betroffenen Personen dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für die Mitglieder der Parteigerichte. Sie können nicht abgewählt werden.

§ D1 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung in geänderter Form tritt am 28. Dezember 2006 in Kraft.

_____

Vorsitzender
Dr. Hanno Broo

_____

Schatzmeister
Wolfgang Lotter

_____

Schriftführer
Jens Brabänder

Schiedsgerichtsordnung der Partei Wertkonservative Demokraten für Deutschland (WDD)

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Grundlage
§ 2 Schiedsgerichte
§ 3 Schiedsrichter
§ 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte
§ 5 Geschäftsleitung
§ 6 Spruchkörper der Landesschiedsgerichte
§ 7 Geschäftsstelle
§ 8 Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte
§ 9 Bundesschiedsgericht
§ 10 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichtes
§ 11 Antragsrecht
§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
§ 13 Verfahrensbeteiligte
§ 14 Entscheidungen
§ 15 Verfahrensleitende Anordnungen
§ 16 Einleitung des Verfahrens
§ 17 Beistände und Bevollmächtigte
§ 18 Schriftsätze
§ 19 Weiteres Verfahren
§ 20 Rechtliches Gehör
§ 21 Vorbescheid
§ 22 Mündliche Verhandlung
§ 23 Veröffentlichung
§ 24 Eilmaßnahmen
§ 25 Einstweilige Anordnungen
§ 26 Rechtsmittelbelehrung
§ 27 Kosten
§ 28 Auslagen der Schiedsrichter
§ 29 Ergänzende Vorschriften
§ 30 Entscheidungsfristen
§ 31 Änderung, Inkrafttreten

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Wertkonservative Demokraten für Deutschland sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die Ihnen durch das Parteiengesetz, die Satzung und die Ordnungen der Wertkonservative Demokraten für Deutschland und ihrer Gebietsvereinigungen übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind
a. die Landesschiedsgerichte
b. das Bundesschiedsgericht

§ 3 Schiedsrichter

(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Landesschiedsgerichte werden von den zuständigen Landesparteitagen, das Bundesschiedsgericht vom Bundesparteitag gewählt.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Vorstandes einer Gebietsvereinigung sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

(3) Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln; auch über ihre Amtszeit hinaus.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus je einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und Ersatzbeisitzer. Die Ersatzbeisitzer rücken in der Reihenfolge der jeweils im Wahlgang auf sie entfallenen Stimmen nach. Der Landesparteitag bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende bestimmt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

§ 5 Geschäftsleitung

Dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes bzw. der Landesschiedsgerichte obliegt die Geschäftsleitung, bei seiner Verhinderung obliegt die Geschäftsleitung seinem Stellvertreter.

§ 6 Spruchkörper der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte verhandeln und entscheiden durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Vorsitzende.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle eines Landesschiedsgerichtes ist die jeweilige Geschäftsstelle des Landesverbandes. Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des Bundesverbandes.

(2) Die Geschäftsstellen haben die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind in jedem Fall die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen. Die Geschäftsstellen sind für die ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom jeweiligen Vorsitzenden der Schiedsgerichte herauszugebenden Leitfaden zugrunde zu legen.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidungen über

a) die Anfechtung von Wahlen und Abwahlen zu Organen und durch Organe der jeweiligen Landesverbände und seiner Untergliederungen,

b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes,

c) sonstige Streitigkeiten
- des jeweiligen Landesverbandes oder einer ihrer Untergliederungen mit einzelnen Mitgliedern,
- unter Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
- Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörenden Gebietsverbänden oder unter Gebietsverbänden des Landesverbandes.

d) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und/oder der dazugehörigen Ordnungen der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstanden sind.

§ 9 Bundesschiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und bis zu vier Ersatzbeisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt.

(2) Kein Landesverband kann mehr als ein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes stellen, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Wahl.

(3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Die Regelungen des § 4 finden beim Bundesschiedsgericht entsprechende Anwendung.

(4) Auf Antrag des Antragstellers oder des Antraggegners kann das Bundesschiedsgericht auf fünf Schiedsrichter erweitert werden. Die beiden zusätzlichen Beisitzer werden vom Antragsteller und Antraggegner gemäß §14, Abs.3 Parteiengesetz paritätisch besetzt. Benennt eine Partei ihren Beisitzer nicht fristgerecht, wird vom Vorsitzenden aus den Reihen der gewählten Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Spruchkörper auf fünf Mitglieder ergänzt.

§ 10 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichtes

(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte als zweite Instanz,

b) Anfechtung von Wahlen und Abwahlen durch Organe des Bundesverbandes und Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane,

c) Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Landesverbänden, zwischen Landesverbänden und zwischen Gebietsverbänden, die nicht dem gleichen Landesverband angehören,

d) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen, soweit nicht ein Landesschiedsgericht zuständig ist.

(2) Verfahren und Befugnisse der Landes- und des Bundesschiedsgerichtes gelten analog.

§ 11 Antragsrecht

(1) Antragsberechtigt im Verfahren über die Anfechtung von Wahlen (Ausnahme: Urwahl, Nominierungsversammlungen) sind

a) jedes Vorstandsmitglied und jeder Vorstand von Gebietsvereinigungen,
b) der Bundesvorstand,
c) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder von Versammlungen und Parteitagen, welche die anzufechtende Wahl vollzogen hat,
d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf Wahlen verletzt zu sein.

(2) Antragsberechtigt im Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind

a) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand einer Gebietsvereinigung,
b) der Bundesvorstand,
c) das betroffene Mitglied.

(3) Antragsberechtigt in allen sonstigen Verfahren sind

a) der Vorstand jeder Gebietsvereinigung, der in der Sache betroffen ist,
b) jedes Parteimitglied, welches in der Sache persönlich betroffen ist,
c) der Bundesvorstand.

§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteibeschlüssen ist nur binnen dreißig Tagen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder die Beschlussfassung stattgefunden hat.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung der Wahl anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind

a) Antragsteller,
b) Antraggegner,
c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden oder deren Sachverstand die Entscheidungsfindung des Schiedsgerichtes fördert.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen, er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Vorsitzende ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm benannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 Einleitung des Verfahrens

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens unverzüglich nach dessen Eingang dem Vorsitzenden vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Vorsitzenden oder seines Vertreters wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und Ladungsfristen betragen zwei Wochen. Sie können vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfanges oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird oder die Zustellung niedergelegt wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von den Geschäftsstellen durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 17 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten nach § 3 BRAO bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden. Der Bevollmächtigte hat gegenüber dem Schiedsgericht eine Verschwiegenheitserklärung abzugeben.

§ 18 Schriftsätze

(1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes eingereicht werden.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen; der Tatsachenvortrag ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 Weiteres Verfahren

(1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Vorsitzende die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichtes fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

(2) Die Ladung oder die Anfrage, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.

§ 20 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 Vorbescheid

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:

a) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens oder über Anträge, die einen Missbrauch des Schiedsgerichtes darstellen;

b) wenn ein Antraggegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag zeitgerecht gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 22 Mündliche Verhandlung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung; es kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist für Parteimitglieder grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausnahmsweise ausschließen, wenn dies dem Persönlichkeitsschutz eines Verfahrensbeteiligten dient oder sonst ein geordnetes Verfahren nicht gewährleistet scheint.

(3) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder der Verfahrensbeteiligten angeordnet werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt werden.

(5) Bei Wahlanfechtung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingabe der Wahlanfechtung oder Beschwerde an das Schiedsgericht der Termin zur mündlichen Verhandlung stattzufinden. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung hat eine Entscheidung innerhalb von vier Wochen zu ergehen.

§ 23 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 24 Eilmaßnahmen

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand einer Gebietsvereinigung das betroffene Mitglied im Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, im Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied auszuschließen.

(2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landes- oder Bundesschiedsgericht nach den §§ 8 und 10 Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, diese kann auf Antrag hergestellt werden.

(3) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Schiedsgerichtes befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 25 Einstweilige Anordnungen

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Schiedsgerichtes befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen

(3) Die Ladungsfrist zur Verhandlung über einstweilige Anordnungen beträgt eine Woche.

§ 26 Rechtsmittel

(1) Die Beschwerdefrist beginnt zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist sowie das zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(2) Abs. 1 gilt für die Rechtsbehelfe nach den §§ 21, 22, 24 und 25 entsprechend.

§ 27 Kosten

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei.

(2) Im Falle, der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes erteilt einen Vorbescheid nach § 21, Abs.1 Ziffer a), teilt er dem Antragsteller gleichzeitig mit, dass, falls der Antragsteller auf Einleitung des Verfahrens besteht, das Verfahren kostenpflichtig ist und er kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung der Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen durch den Antragsteller zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(3) Auch in anderen Fällen kann das Schiedsgericht ausnahmsweise die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung der Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen durch den Landes- oder Bundesverband zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

(4) Außergerichtliche Kosten und Auslagen Verfahrensbeteiligter sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten dies angebracht erscheinen lassen.

§ 28 Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 29 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 30 Entscheidungsfristen

(1) Bei sonstigen Verfahren ist eine Entscheidung binnen drei Monaten herbeizuführen.

(2) Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig.

§ 31 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Änderungen dieser Schiedsgerichtsordnung der Wertkonservative Demokraten für Deutschland sind mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder möglich.

(2) Diese Schiedsgerichtsordnung in geänderter Form tritt am 28. Dezember 2006 in Kraft.

_____

Vorsitzender
Dr. Hanno Broo

_____

Schatzmeister
Wolfgang Lotter

_____

Schriftführer
Jens Brabänder

Urwahlordnung der Partei Wertkonservative Demokraten für Deutschland (WDD)

Urwahlordnung

§ 1 Zweck
§ 2 Gründe für eine Urwahl
§ 3 Durchführung der Urwahl
§ 4 Auswertung der Urwahl
§ 5 Abstimmungsverfahren
§ 6 Veröffentlichung des Ergebnisses
§ 7 Änderungen, Inkrafttreten

§ 1 Zweck

Die Urwahl ist ein demokratisches Mittel, um alle stimmberechtigten Mitglieder der Wertkonservative Demokraten für Deutschland an der Willensbildung zu beteiligen. Urwahlen sind daher durchzuführen, wenn wegen der Gewichtigkeit der Entscheidung eine möglichst fundierte und von der Partei mit entsprechenden Mehrheiten getragene Entscheidung zu treffen ist.

§ 2 Gründe für eine Urwahl

(1) Urwahlen sind durchzuführen, soweit die Satzung der Wertkonservative Demokraten für Deutschland dies im § 34 vorschreibt.

(2) Urwahlen sind weiterhin durchzuführen, wenn:
a) Haupt-, Nominierungsversammlungen oder Parteitage dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen, auf Ja oder Nein lautenden Stimmen beschließen oder
b) der Bundesvorstand oder die zuständigen Landesvorstände dies beschließen.

§ 3 Durchführung der Urwahl

(1) Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:
- Abstimmungsformular,
- Umschlag für Abstimmungsformular,
- Eidesstattliche Erklärung,
- Abstimmungsbrief.

(2) Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben. Auf der mit einem Adressaufkleber versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der Absender zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied der WDD ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem eingelegten Abstimmungsformular im Abstimmungsbrief dem Urabstimmungsbüro (Bundesgeschäftsstelle) bis zu einem vorher festgelegten Termin (Datum des Poststempels) zuzusenden.

(3) Der Einsendeschluss für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen dem 21. und 28. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder festzulegen. In den Monaten Juli und August können keine Urwahlen durchgeführt werden. Würde der Einsendeschluss auf einen Tag in diesen Monaten fallen, so ist stattdessen ein Tag in der letzten Septemberwoche als Einsendeschluss festzulegen.

(4) Die Kosten der Frankatur des Abstimmungsbriefes trägt der Absender. Das Abstimmungsbüro (Bundesgeschäftsstelle) hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

§ 4 Auswertung der Urwahl

(1) Die Urwahl ist am 5.-10. Tag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.

(2) Bei der Auszählung sind festzustellen:
- die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe,
- die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht (Datum des Poststempels) zurückgelaufenen Urabstimmungsbriefe,

- die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
- die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
- die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen,
- Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigefügt ist, sind ungültig. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

§ 5 Abstimmungsverfahren

(1) Über mehrere Urabstimmungsfragen kann gemeinsam abgestimmt werden.

(2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.

(3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

§ 6 Veröffentlichung des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis der Urwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

(2) Nach Abschluss der Auszählung noch eingehende Urabstimmungsbriefe sind als ungültig zu werten und ungeöffnet zu vernichten.

§ 7 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Änderungen der Urwahlordnung der Wertkonservative Demokraten für Deutschland unterliegen der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der WDD.

(2) Diese Urwahlordnung in geänderter Form tritt am 28. Dezember 2006 in Kraft.

_____

Vorsitzender
Dr. Hanno Broo

_____

Schatzmeister
Wolfgang Lotter

_____

Schriftführer
Jens Brabänder

Grundsatzprogramm der Partei Wertkonservative Demokraten für Deutschland (WDD)

Rechtsstaatlich – marktwirtschaftlich im christlich-sozialen Sinne – national- und kulturbewusst

A. Allgemeine politische Grundeinstellungen und Zielsetzungen sowie Kernziel, Aufgabenstellung und Botschaft der vertretenen Politik

Nach **Auffassung der Wertkonservativen Demokraten für Deutschland** (künftig: WDD) braucht Deutschland zu Beginn des 21. Jahrhunderts eine Politik, die Staat, Wirtschaft und Gesellschaft auf der Grundlage traditioneller Werte und sozialer Verträglichkeit erneuert. Diese **Politik muss von Klarheit, Wahrhaftigkeit und Verlässlichkeit geprägt sein** und sie darf den Menschen nichts vormachen. Nur dann ist davon auszugehen, dass sie von den Menschen verstanden, nachvollzogen und unterstützt wird. **Wenn neben dieser unerlässlichen Transparenz in der Politik noch die verbindliche Orientierung an traditionellen Werten und Tugenden** (v.a. Verantwortungsbewusstsein, Verlässlichkeit, Rechtsbewusstsein, Konsequenz im Handeln, Disziplin, Wagemut, Gemeinsinn, Aufrichtigkeit, Nationalbewusstsein und Patriotismus) **erfolgt, gelangt Deutschland tatsächlich auf den Weg zur vielbeschworenen sittlich-moralischen Politikerneuerung, die es unbedingt braucht**.

Mit dem Wissen um diese politischen Grunderfordernisse tritt die WDD an, um auf der Basis von Demokratie, Freiheit, Solidarität und christlicher Soziallehre der Politik in Deutschland eine wertekonservative, sozial verträgliche und nationalbewusste Richtung zu geben. **Erklärte Zielsetzung hierbei ist: das Leben für alle Staatsangehörigen auf Dauer möglichst (v.a. auch wirtschaftlich und finanziell) menschenwürdig und sicher zu machen.**
Der Gewährleistung von Sicherheit kommt hierbei die zentrale Stellung zu. Sie ist das Kernziel des politischen Handelns der WDD. In diesem Zusammenhang wird von einem erweiterten Sicherheitsbegriff ausgegangen: „Sicherheit“ bedeutet zunächst ganz allgemein die möglichste Minimierung von (derzeit v.a. auch Terror-) Gefahren, Missbräuchen kriminellen Verbrechen und Vergehen sowie Fehlentwicklungen in allen Bereichen und auf allen Ebenen des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, um die (Ko-) Existenz und das Wohlergehen der Menschen in Deutschland nach besten Kräften zu sichern. In diesem Sinne ist als **primäre Leitlinie des politischen Handelns der WDD** festzustellen: **das konsequente Hinarbeiten auf ein Optimum an v.a. sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer, juristischer und polizeilicher Sicherheit im Inneren des demokratischen deutschen Rechtsstaates**. Dabei wird “Sicherheit“ sowohl als Quelle für massive Einsparungen als auch als Auslöser für wirtschaftliche Investitionen sowie als Grund für die Schaffung von Arbeitsplätzen / Beschäftigungsverhältnissen gesehen. Eine derartige innenpolitische Schwerpunktsetzung führt automatisch in den Bereich der Politik der Europäischen Union (künftig: EU), da bekanntermaßen etwa 80 Prozent der deutschen Innenpolitik bereits heute von Brüssel aus bestimmt werden (s. hierzu Kap. B.3 des vorl. Grundsatzprogr.).

Die WDD duldet weder antisemitische noch rassendiskriminierende Einstellungen und Handlungsweisen. Rückwärtsgewandtem deutschnationalem Denken in jeder Form erteilt sie ein für allemal eine klare Absage. Einem natürlichen Nationalbewusstsein und Patriotismus steht sie dagegen positiv gegenüber.

Die WDD ist darauf eingestellt, nach Problemlösungen im konstruktiven Dialog mit anderen demokratischen Parteien – nicht aber mit Protest- und Parolenparteien – zu suchen. In diesem Zusammenhang ist es ihr erklärter Wille, sowohl

wertkonservativen Einstellungen und Handlungsweisen als auch einem demokratisch gereiften Nationalbewusstsein in ganz Deutschland wieder eine politische Heimat auf Dauer zu geben.

Unter „wertkonservativ“ versteht die WDD die Bewahrung klassischer Werte und Tugenden sowie deren zeitgemäße Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung in der Politikausübung. Aus diesem Grunde sieht sich die WDD als Plattform für alle wertekonservativen und traditionsbewussten Demokraten in Deutschland. Hierbei werden christlich empfindende und handelnde Menschen ausdrücklich willkommen geheißen, denn das christliche und humanistische Leitbild, das Deutschland in der Vergangenheit geprägt hat, ist auch für die WDD Ansatz ihres politischen Handelns. Das **Kernziel des politischen Wirkens der WDD, die Gewährleistung eines Optimums an Sicherheit in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft**, **steht unter der** folgenden **Aufgabenstellung: Deutschland ist** auch in Zeiten des harten Globalisierungswettbewerbes, des anhaltenden Eu-Erweiterungsprozesses, des demografischen Wandels und des internationalen Terrorismus **als ein wirtschaftsstarker, sozialer, weltoffener, traditionsbewusster, moderner und zugleich heimatverbundener und selbstbewusst handelnder Staat zu erhalten.** Dabei sollen seinen leistungswilligen Bürgern die bestmöglichen Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben in rechtsstaatlich, wirtschaftlich, sozial und sowohl polizeilich (nach innen) als auch militärisch (nach außen) gesicherten Verhältnissen geboten werden. Diese erweiterte persönliche Sicherheit ist durch die Förderung eines ausgeprägten Kultur-Lebens, in dem der nationale Aspekt die leitende Rolle spielt, noch zusätzlich zu stabilisieren. Die **Botschaft**, **die dem politischen Kernziel der WDD zugrunde liegt**, lässt sich auf die **Formel** bringen: **Im Rechtsstaat Deutschland ist die innere Sicherheit im wohlverstandenen nationalen Interesse zu stärken, da sie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im 21. Jahrhundert (wie in jedem anderen modernen Staat auch) entscheidend bestimmen wird.** In diesem Zusammenhang wird der Bereich „Sicherheit“ sowohl als Quelle für massive Einsparungen (im öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Bereich) als auch als Auslöser für wirtschaftliche Investitionen und Grund für die Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. Beschäftigungsverhältnissen zu sehen sein.

B. Ausblick auf die politischen Haupthandlungsfelder

(Die auf diesen Politikfeldern relevanten Fakten und Zahlen werden ebenso wie die zur Ergreifung vorgesehenen Maßnahmen im jeweilig relevanten Wahlprogramm dezidiert ausgearbeitet vorgestellt werden. Aus diesen Programmen gehen dann die Schnittmengen mit weiteren Politikfeldern schlüssig hervor, z. B. „Sicherheit“ in der Umwelt- und Verkehrspolitik.)

B.1. Innere Sicherheit

Vom fortschreitenden Globalisierungsprozess mit seinen (v.a. wirtschaftlichen) Folgen ist zu erwarten, dass er die sozialen Gegensätze in Deutschland insgesamt vergrößern und somit den gesellschaftlichen Frieden nachhaltig gefährden wird. – In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Gesamtintention der Reformen, die im Rahmen der Agenda 2010 auf den Weg gebracht worden sind, als gerechtfertigt angesehen wird. – Verstärkt wird dieser anhaltende Trend zum Unsicheren noch durch eine zunehmende Internationalisierung der Staaten weltweit, speziell in der EU. Hier hat der deutsche Rechtsstaat – auch im Rahmen seiner EU-Vertragsverpflichtungen – präventiv Vorsorge für seine Staatsangehörigen zu leisten, deren berechtigte Anliegen und Ängste vorrangig zu berücksichtigen sind. Generell gilt: das Gros der friedfertigen Bürger ist vor Missbrauchbetreibern, Kriminellen, und Gewaltverbrechern/Terroristen wirksam zu schützen. Hierbei ist das Feld der inneren Sicherheit im Hinblick auf seine wirtschaftlichen und arbeitsplatzschaffenden Potentiale genau auszuloten.
Insgesamt gilt: **Recht und Ordnung sind – auch aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit– um jeden Preis aufrecht zu erhalten** (u.a. durch eine personelle Stärkung der Bundes- und Landespolizeiarbeit; Stichwort: „Finanzierung durch spezielle Sicherheitssteuern und/oder Verrechnungen mit Schadens-/Schädigungsverhinderungen“).

B.2. Integrationspolitik

Es ist unbestreitbar: die deutsche Gesellschaft steht vor zunehmender Überalterung und benötigt (v.a. junge) qualifizierte und integrationswillige Zuwanderer (aus EU-) und Einwanderer (aus Nicht-EU-Staaten), die in Deutschland ihre dauerhafte Heimat sehen. Die Integration dieser Menschen ist, wenn sie leistungsfähig und –willig sind, nachhaltig zu fördern. Sie kann aber für die in den deutschen Staat Einzugliedernden nicht kostenfrei sein; zudem muss ihr erklärtes Ziel der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sein.
Die Aufnahme offensichtlicher und absehbarer Sozialfälle ist dagegen abzulehnen, diejenige von Asylanten und akut Notleidenden kann nur für eine festumrissene Zeit geschehen (in diesen Fällen sind Lösungen im Rahmen der EU zu finden).

Im Verlauf des Integrationsprozesses ist dem Lebens- und Lernbereich „Kultur“ eine hervorgehobene Rolle zuzuweisen. Das auf unabsehbare Zeit relevante Politikhandlungsfeld „Integration / Integrationsschulung“ ist v.a. im Hinblick auf seine wirtschaftlichen und sozialen Potentiale ideenreich zu untersuchen. Dieses Gebiet beinhaltet eine Aufgaben- und Maßnahmenvielfalt bei einem gleichzeitig hohen Maß an ökonomischen und beschäftigungsrelevanten Möglichkeiten. Hier sieht die WDD einen Schwerpunkt ihrer zukünftigen Politik.

B.3. Europa- und Außenpolitik

Nach Auffassung der WDD hat die deutsche Politik im Rahmen der EU und der diesbezüglichen Verträge primär den Interessen Deutschlands zu dienen. Die Rolle Deutschlands als Zahlmeister der EU ist ein für allemal vorüber. Demzufolge **sieht die WDD in der EU vorrangig einen Zusammenschluss europäischer Nationalstaaten zu Wahrung ihrer jeweiligen Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen zum gegenseitigen Vorteil im Gesamtinteresse Europas.** Somit ist es für sie naheliegend, darauf hinzuwirken, dass sich die Vertretung der deutschen Interessen innerhalb der EU in der Schaffung von Arbeitsplätzen und Beschäftigungsverhältnissen für deutsche Staatsangehörige niederschlägt. Die EU muss – speziell im Globalisierungszeitalter – dem deutschen Steuerzahler ihren konkreten Nutzwert nachvollziehbar immer wieder vor Augen führen. Andernfalls ist der Umfang des deutschen Engagements innerhalb der EU deutlich zu reduzieren.

Innerhalb der EU strebt die WDD Kooperationen mit konservativ und sozial ausgerichteten Mitte-Rechts-Parteien anderer Mitgliedstaaten an. Des Weiteren tritt sie dafür ein, das zwischenstaatliche Verhältnis zum Nachbar- und EU-Partnerstaat Österreich auf der Grundlage der gemeinsamen Geschichte und Sprache langfristig zu intensivieren, v.a. auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, polizeilichen und kulturellen Zusammenarbeit. Auch die Schweiz böte sich hier als natürlicher Partner an.
Als historisch orientierte Partei unterstützt die WDD die Errichtung eines Zentrums gegen die Vertreibung, wie es der Bund der Vertriebenen anstrebt, dessen geschichtliche Aufarbeitungsbestrebungen zum politischen Leitbild der WDD passen.

In der Nicht-EU-Außenpolitik sind freundschaftliche, verlässliche und selbstbewusste Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika (künftig: USA) zu pflegen. Das ist fester Bestandteil der deutschen Staatsräson. Hierbei ist in der Demokratischen Partei in den USA der natürliche parteipolitische Partner zu sehen. Als ein aktuelles und gutes Beispiel kann hier eine Initiative des CDU-regierten Bundeslandes Hessen (vom August / September 2005) angeführt werden, das Studenten aus dem von Hurrikan „Kathrina“ verwüsteten New Orleans ein kostenfreies Weiterstudieren an hessischen Universitäten angeboten hat. Für das außenpolitische Sicherheitshandeln der WDD gilt insgesamt und unumstößlich, dass es im Rahmen des Nordatlantikpaktes (internat. Abkürzung: NATO) und der EU stattzufinden hat, um Deutschlands Sicherheitsinteressen weltweit gerecht werden zu können.

C. Zusammenfassung und Perspektive: Resümierende und strategisch ausgerichtete Stellungnahme zum Grundsatzprogramm und zur Gründung der WDD

Das Ergebnis der Bundestagswahl vom 18.September 2005 zeigt, dass sich die politischen Verhältnisse in Deutschland durch das Aufkommen der Linkspartei / PDS maßgeblich verändert haben. Die beiden großen Volksparteien CDU und SPD sind beide weit von der 40 Prozentmarke, die sie als Volksparteien ausweisen würden, entfernt. Selbst die CSU hat ihre absolute Mehrheit in Bayern verloren. Nichts ist mehr so, wie es einmal fast selbstverständlich war. Jede neue Bundesregierung, sei es in der Konstellation einer großen Koalition aus CDU/CSU und SPD oder einer Mehrparteienkoalition („rot-gelb-grün“ bzw. „schwarz-gelb-grün“ oder sogar „rot-rot-grün“), wird sich zu Kompromissen verbiegen müssen, die mit dem jeweiligen Partei- und Wahlprogramm kaum mehr in Übereinstimmung zu bringen sein werden. Lediglich die Linkspartei / PDS, die in erster Linie nur weiß, was sie nicht will, kann sich in der Opposition treu bleiben.
Das ist der Zeitpunkt, in dem sich demokratisch-konservative Kräfte in Deutschland zu einer konservativen Partei zusammenschließen müssen, um dem Abdriften unseres Landes in eine großkoalitionsmäßige Ohnmacht, eine „Ampel- bzw. Schwampel-Lähmung“ oder gar ein rot-rot-grünes Chaos ein konservatives und nationalbewusstes Stopzeichen entgegensetzen zu können. Aus diesem Grunde lässt sich die **WDD** im August 2006 beim Bundeswahlleiter in das Verzeichnis der deutschen Parteien aufnehmen, um als Keimzelle einer bundesweit wählbaren konsequent-konservativen und nationalbewussten Mitte-Rechts-Partei fungieren zu können. Als eine solche Partei, die politisch rechts von CDU/CSU, aber fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehend zu verorten ist, wird sie durch ihr klares programmatisches Profil die rechtsradikalen und -extremistischen Parteien in Deutschland überflüssig machen.

D. Inkrafttreten

Dieses Grundsatzprogramm in der geänderten Fassung wurde am 28. Dezember 2006 beschlossen und in Kraft gesetzt.

_____

Vorsitzender
Dr. Hanno Broo

_____

Schatzmeister
Wolfgang Lotter

_____

Schriftführer
Jens Brabänder